

Sehr geehrter Herr Donner,

bitte entschuldigen Sie zunächst die verspätete Rückmeldung.
Hier meine Antworten, auf die von Ihnen gestellten Fragen.

1. Ja

2. Ja

3. Ja

4. Die Frage nach der Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitungsanlage stellt sich auch nach dem Beschluss des BuVerfassungsG vom 21. Dezember 2016 nicht.

5. Da es keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Gesetzes gibt, stellen sich Fragen nach Schadenersatz durch das Land NRW nicht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Philipp